

## Grundsätze

Die Rahmenkleingartenordnung gilt für alle im LSK organisierten Kreis-, Territorial-, Regional- und Stadtverbände und deren Kleingärtnervereine (nachfolgend Verbände genannt). Sie ist Bestandteil der mit den einzelnen Pächtern abgeschlossenen Verträge. Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der jeweils gültigen Fassung.

## 2.3 Pflanzen im Kleingarten

Einige Pflanzenarten dürfen aus unterschiedlichen Gründen nicht im Kleingarten kultiviert werden (Wuchsstärke, Krankheitsübertragung, Invasivität). Auflaufender Wildwuchs dieser Pflanzenarten ist sofort zu entfernen (Anlage 2). Bäume und Sträucher (außer Kulturobstgehölze von Kern- & Steinobst) dürfen im Kleingarten eine Wuchshöhe von 2,50 m nicht überschreiten.

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen, Beerensträuchern und Ziersträuchern sind minimale Pflanz- und Grenzabstände einzuhalten. Diese sind vom Stammmittelpunkt aus zu messen. Die Ordnungen der Verbände und Vereine können größere Abstände festlegen (Anlage 3).

Bei der Pflanzung und Pflege von Formschnitthecken ist ebenfalls auf die Einhaltung der Grenzabstände, die richtige Pflanzenauswahl (Anlage 4) sowie auf die vorgeschriebene maximale Höhe zu achten. (siehe Punkt 5.2)

## 5.2 Grenzgestaltung

Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich. Wenn doch gewünscht, wird die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten in der KGA durch den Verein beschlossen. Werden Formschnitthecken, Zäune o. ä. innerhalb des Vereinsgeländes erlaubt, dürfen diese eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Für Formschnitthecken als Außenbegrenzung gilt maximale Höhe von 2 m. Eine andere Gestaltung der Außengrenze ist mit der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen.

## Höhe & Grenzabstände von Anpflanzungen (Hecken, Ziergehölzen, Obstbäume)

Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäume), die von Natur aus höher als 3,00 m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbohohe Arten und Sorten von maximal 2,5m zulässig. Wald- und Parkbäume sind nicht zulässig!

Bei Neuanpflanzungen von Obstbäumen, sind Niederstamm- und Viertelstammbäume zu wählen, da die Wuchshöhe durch Züchtungen für den Kleingarten begrenzt sind. Für Anpflanzungen von Obstgehölze ist ein verbindlicher Grenzabstand von 2,00m, bei Süßkirschen und Halbstämmen sind es 3,00m.

Anpflanzungen, z. B. Hecken, die Außenbegrenzung der Anlage sowie Sichtschutzpflanzungen innerhalb der Gärten an Sitzflächen sind, sind auf die maximale Höhe von 1,80m zu begrenzen. Einfriedungen zwischen den Kleingartenparzellen müssen gewährleisten, dass die kleingärtnerische Nutzung der angrenzenden Kleingärten nicht beeinträchtigt wird. Diese sind in der Regel auf 1,20m zu begrenzen.

## 6.1 Kompostierung

Kompostierbare Pflanzenabfälle sind im KG fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,0 m zur Nachbargrenze anzulegen. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig. Gemeinschaftskompostanlagen innerhalb der KGA werden empfohlen.

Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft. Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst und Ziergehölze sowie mit Scharka befallenes Steinobst dürfen nicht kompostiert werden. Mit der Kohlhernie befallene Kohlpflanzen sind über den Hausmüll zu entsorgen.